



Gesamtvertrag
1510463900

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem

Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e. V.
vertreten durch dessen Präsidenten, Prof. Jens Michow
Lenhartzstraße 15, 20249 Hamburg

- im nachstehenden Text kurz „Nutzervereinigung“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragshilfe

Die Nutzervereinigung gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Nutzervereinigung die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit angemessen unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Veranstalter dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen und ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachzukommen. Außerdem verpflichtet sich die Nutzervereinigung, ihre Mitglieder regelmäßig in angemessenem Umfang und im Rahmen allgemeiner Verbandsinformationen über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;
- (2) dass sich die Nutzervereinigung verpflichtet, der GEMA die Namen und Adressen der berechtigten Mitglieder (bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers) zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung erfolgt auf Ebene der gegenüber der GEMA auftretenden Veranstalter als Excel-Datei. Je Meldung werden eine Gesamtliste der Mitglieder und je eine Differenzliste zu den Zu- und Abgängen im Vergleich zur letzten Meldung zur Verfügung gestellt. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, wird die Nutzervereinigung die Daten online melden und aktuell halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet. Die Parteien verpflichten sich, hinsichtlich der erhaltenen personenbezogenen Daten zur Einhaltung aller geltenden Datenschutzvorschriften;
- (3) dass die Nutzervereinigung ihre Mitglieder anhält, der GEMA ein Prüfrecht nach Ziffer II 2.4 (Prüfrecht) der Vergütungssätze U-K einzuräumen.

2. Vergütungssätze

- (1) Die GEMA erklärt sich bereit, den berechtigten Mitgliedern der Nutzervereinigung für ihre Musikwiedergaben, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die Nutzungsrechte des von der GEMA wahrgenommenen Repertoires zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen.
- (2) Vergütungssätze für den Zeitraum vom 1.1.2015 bis 31.12.2017

Für den Zeitraum vom 1.1.2015 bis 31.12.2017 wird vereinbart, dass die Vergütungssätze U-K in der Fassung vom 1.1.2014 bis einschließlich 31.12.2017 zur Anwendung kommen. Ansprüche aus dem Gesamtvertragsverfahren 09/15 zu den Vergütungssätzen U-K werden weder seitens der GEMA noch seitens der Nutzervereinigung geltend gemacht.

Soweit von Mitgliedern der Nutzervereinigung im Zeitraum 1.1.2015 bis 31.12.2017 für die nach Maßgabe des Abs. 1 keine oder zu geringe Zahlungen geleistet oder Zahlungsvorbehalte geltend gemacht wurden, wird die Nutzervereinigung ihre Mitglieder anhalten, ausstehende Zahlungen zu leisten bzw. erfolgte Zahlungen vorbehaltlos zu stellen oder Hinterlegungen freizugeben. Soweit Zahlungen erbracht wurden, die von der GEMA über Abs. 1 hinaus gefordert wurden, bzw. entsprechende Beträge hinterlegt, Sicherheit geleistet oder unter Vorbehalt gezahlt wurden, wird die GEMA die Freigabe erklären bzw. Vorbehaltsleistungen zurückerstatten.



(3) Vergütungssätze U-K ab 1.1.2018

Die Vergütungssätze U-K für Konzerte der Unterhaltungsmusik und Wortkabarett (Wortkabarett, Comedy u.Ä.) mit Wirkung ab dem 1.1.2018 wurden mit der Nutzervereinigung gemäß Tarifvereinbarung vom 11.09.2017 verhandelt.

(4) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

(5) Mitgliedern wird der Gesamtvertragsnachlass ab dem Zeitpunkt der Meldung der Mitgliedschaft durch die Nutzervereinigung bzw. bei bestehenden Einzelverträgen der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und GEMA eingeräumt.

Der Gesamtvertragsnachlass entfällt ab dem Zeitpunkt des Austritts des Mitglieds aus der Nutzervereinigung.

(6) Mitglieder der Nutzervereinigung, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf die Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.

3. Programme / Musikfolgen

Veranstalter von Live-Musik sind gesetzlich verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses (das bedeutet rechnerisch, dass zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge, aber ohne Gesamtvertragsnachlässe in Rechnung gestellt werden). Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

4. Meldepflicht / Unerlaubte Musikdarbietungen

(1) Dieser Gesamtvertrag entbindet den Veranstalter von öffentlichen Wiedergaben urheberrechtlich geschützter Werke nicht von der gesetzlichen Verpflichtung, vor der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen.

(2) Erfolgen Musikdarbietungen ohne die erforderliche vorherige Einwilligung, werden bei der Berechnung keine Gesamtvertragsnachlässe eingeräumt. Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelte Normalvergütung) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Spruchpraxis der Gerichte bleibt unberührt.

5. Meinungsverschiedenheiten / fairer Umgang

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Nutzervereinigung kann die GEMA die Nutzervereinigung benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Diese sollen innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen auf eine gütliche Einigung hinwirken. Ansonsten hat jede Partei das Recht, die Schiedsstelle anzurufen und / oder den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

GEMA und Nutzervereinigung werden versuchen, Unstimmigkeiten grundsätzlicher Art, insbesondere im Hinblick auf die gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze zunächst miteinander zu klären und bis zu einer Klärung die Mitglieder jeweils ausgewogen zu informieren. Dies bedeutet z. B., dass Mitglieder im Regelfall nicht ohne gegenseitige Abstimmung zu wichtigen Vertragsfragen in Form genereller Informationsschreiben kontaktiert werden.



6. Weitere Verwertungsgesellschaften

Sofern die GEMA für weitere Verwertungsgesellschaften, von denen sie ein Inkassomandat erhält oder erhalten hat, Vergütungen geltend macht, werden deren jeweils veröffentlichten Tarife der Berechnung zugrunde gelegt.

Sofern weitere Rechteinhaber die GEMA erstmals mit dem Inkasso beauftragen oder über das bestehende Inkassomandat hinaus weitere Rechte übertragen und dabei die Interessen der Mitglieder der Nutzervereinigung berührt werden, wird die GEMA unterstützen, dass zwischen dem Rechteinhaber / Inkassomandatsgeber und der Nutzervereinigung ein Einvernehmen hinsichtlich der Vergütungsansprüche hergestellt wird, bevor das Inkasso seitens der GEMA aufgenommen wird.

Äußert die Nutzervereinigung gegenüber der GEMA berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit oder Angemessenheit von zu inkassierenden Tarifen, sichert die GEMA zu, dieses intern sehr sorgfältig zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird die Nutzervereinigung informiert.

Übernimmt die GEMA hinsichtlich dieser strittigen Ansprüche dennoch das Inkasso, wird die Nutzervereinigung von der Verpflichtung, ihre Mitglieder zur Zahlung der Vergütung anzuhalten (Ziffer 1 (1) – Vertragshilfe) für den strittigen Anspruch freigestellt.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2021 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. eines Jahres zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Die einzelnen Bestandteile des Gesamtvertrags und der Vergütungssätze U-K wurden als Gesamtlösung verhandelt und vereinbart. Die Parteien gehen davon aus, dass sich die Vergütungssätze U-K einschließlich der Berechnungsgrundlagen auch im Falle einer Kündigung des Gesamtvertrags ohne eine wesentliche Veränderung der Verwertungsvorgänge nicht verändern.

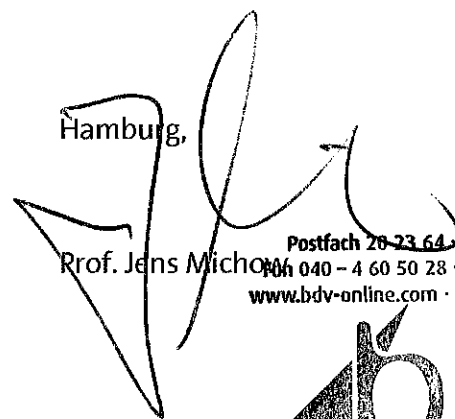
8. Allgemeine Bestimmungen


- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

München, 11.09.2017


 Georg Oeller
 Mitglied des Vorstands der GEMA
 Rosenheimer Str. 11
 81667 München
 Tel.: +49 (0) 89 48003-623
 Fax: +49 (0) 89 48003-620
 Email: goeller@gema.de

Hamburg,


 Prof. Jens Michon
 Postfach 20 23 64 · 20216 Hamburg
 Fon 040 - 4 60 50 28 · Fax 040 - 48 44 43
www.bdv-online.com · info@bdv-online.com


 Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V.